

**Richtlinie für die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von
anwendungsorientierter Forschung,
Innovationen, zukunftsfähigen Technologien
und des Technologie- und Wissenstransfers
(FIT-Richtlinie)**

GI.Nr. 6606.37

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 10. November 2021 – VII 302 – (Änderung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2019)

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers wird insbesondere im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt.

Die Förderung orientiert sich an den Zielsetzungen der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Sie orientiert sich an einem weiten Innovationsbegriff, der neben technologischen auch organisatorische und soziale Innovationen umfasst. Ziel ist es dabei auch, zu einer ökologischen Wirtschaft beizutragen.

Das LPW als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der GRW,
- die Förderung mit Landesmitteln und
- die Förderung aus der Förderinitiative REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe – Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas).

Das Landesprogramm Wirtschaft hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus ist eine Förderung mit Landesmitteln außerhalb des LPW möglich.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziele der Förderungen nach dieser Richtlinie sind:

- Stärkung der öffentlichen anwendungsnahen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten (FuEul) vorrangig mit Bezug zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern unter

Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft,

- die Steigerung der Anzahl der Beschäftigten für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) in öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen,
- die Stärkung des intelligenten Wachstums und Erreichung der Europa-2020-Ziele in Schleswig-Holstein,
- die Entwicklung innovativer Lösungsansätze für technologische, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Herausforderungen in Schleswig-Holstein sowie die Entwicklung entsprechender Technologien oder Umsetzungsstrukturen,
- die Beschleunigung des Technologie- und Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und eine stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedarfe in der Wissenschaft sowie eine bessere Transparenz wissenschaftlicher Kompetenzen für die Wirtschaft,
- die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Lösungsansätze in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie die Förderung von Existenzgründungen aus der Wissenschaft,
- die unmittelbare und mittelbare Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit anwendungsnaher Wissenschaftsstrukturen und der schleswig-holsteinischen Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen,
- die Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- Steigerung der Innovationskapazitäten und -fähigkeiten der schleswig-holsteinischen Unternehmen,
- die Unterstützung des Ausbaus einer unternehmensbezogenen und allgemeinen Innovationskultur.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der „Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft“ (AFG LPW), bzw. mit Landesmitteln, Zuwendungen für wissenschaftsbasierte, anwendungsorientierte Innovationen, moderne zukunftsfähige Technologien und einen beschleunigten Technologie- und Wissenstransfer.

Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgeübt werden, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen ausschließ-

lich nach Maßgabe der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), insbesondere in ihrem Anwendungsbereich von „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“, „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“ sowie „Beihilfen für Innovationscluster“ (Artikel 25, 26 und 27 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 26. Juni 2014, ABl. 2014, L 187) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet gemäß den Auswahl- und Fördergrundsätzen für das Landesprogramm Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Alle Projektvorschläge und Förderanträge werden einer vorhabensspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden u. a. die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen. Diese Kriterien werden auch zugrunde gelegt, sofern mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vorliegen und eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich ist:

- Innovationsgrad,
- erwartete ökonomische Bedeutung für die nachhaltige Wertschöpfung,
- Marktpotenzial,
- Anzahl der geplanten neuen Arbeitsplätze,
- regionale Besonderheiten,
- Beitrag zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, welche

- die wissenschaftlichen, technischen, organisatorischen und sozialen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Ideen, Lösungsansätze, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Existenzgründungen schaffen,
- einem wirkungsvollen Technologie- und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft oder Wirtschaft und Wirtschaft dienen,
- den Auf- und Ausbau anwendungs- und wertschöpfungsorientierter Forschungskompetenz in wissenschaftlichen Einrichtungen voranbringen.

Die Förderung konzentriert sich vorrangig auf die in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS SH) definierten Spezialisierungsfelder und deren korrespondierenden Schlüsseltechnologien (siehe Anlage). Sie befördert

Cross-Innovationen der Spezialisierungsfelder untereinander bzw. mit den Schlüsseltechnologien.

Gefördert werden insbesondere:

- 2.1 Forschungsvorhaben (siehe Anlage),
- 2.2 Durchführbarkeitsstudien (siehe Anlage),
- 2.3 Forschungsinfrastrukturen (siehe Anlage),
- 2.4 Kompetenzzentren (siehe Anlage),
- 2.5 Verbundvorhaben (siehe Anlage),
- 2.6 Kooperationsvorhaben (siehe Anlage),
- 2.7 Innovationsorientierte Netzwerke (siehe Anlage),
- 2.8 Neuartige Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers durch kollaboratives Arbeiten, Existenzgründungen und Ausgründungen aus der Wissenschaft, z.B. FabLabs, Coworkingspaces, Innovation Hubs u.ä. Elemente (siehe Anlage)
- 2.9 Investitionen in die digitale Infrastruktur der Hochschulen im Rahmen der Förderinitiative REACT-EU (siehe Anlage). Für diesen Fördergegenstand gelten die besonderen Zuwendungsbestimmungen in Ziffer 8.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfähig sind:

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (siehe Anlage); Hochschulen und Kliniken des Landes sind förderfähig, soweit Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen einer Zuweisung bleibt davon unberührt,
- ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand bzw. Einrichtungen oder Institutionen, die überwiegend öffentlich getragen werden, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- Unternehmen, vorrangig Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO (siehe Anlage),

mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Die Förderung natürlicher Personen mit EFRE-Mitteln ist ausgeschlossen.

3.2 In begründeten Einzelfällen ist darüber hinaus innerhalb von Verbund- oder Kooperationsvorhaben die Förderung von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte außerhalb von Schleswig-Holstein möglich, sofern nachgewiesen werden kann, dass kein in Schleswig-Holstein ansässiges Unternehmen über die benötigten Kompetenzen oder Ressourcen zur Abdeckung der erforderlichen Wertschöpfungskette verfügt und die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden. Dieses gilt entsprechend für

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung. Ausgeschlossen ist die Förderung, soweit den fraglichen Unternehmen oder den Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung Fördermöglichkeiten aus der eigenen Region offen stehen. Grundsätzlich werden Verbund- und Kooperationsvorhaben mit Kooperationspartnern ausschließlich innerhalb von Schleswig-Holstein bevorzugt, im Übrigen aus Schleswig-Holstein benachbarten Regionen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind zu konkretisieren, insbesondere durch:

- eine nachvollziehbare Darstellung des Innovationspotentials oder innovativen Charakters des Vorhabens,
- eine Darstellung der Stimmigkeit des Vorhabens mit den Zielsetzungen der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein,
- eine belegbare Recherche zur Darstellung des Alleinstellungscharakters des Vorhabens oder des Netzwerkes und der Neuheit des Wissens, des Produktes, des Prozesses oder der Dienstleistung; die Bewilligungsbehörde kann die Darstellungen bedarfsweise extern begutachten lassen,
- eine Abschätzung der marktseitigen Erfolgsaussichten und der möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie Verwertungsplanungen,
- eine grundsätzliche Technologiefolgenabschätzung und Abschätzung der Auswirkungen bei Realisierung auf globale, gesellschaftliche, ökonomische, soziale, ökologische Aspekte kann die Bewilligungsbehörde bedarfsweise extern begutachten lassen,
- gegebenenfalls eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit des Vorhabenträgers,
- die Vorlage eines Arbeitsplans,
- die Darstellung der Kompetenz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens,
- Kooperationsverträge,
- die Darstellung der Nachhaltigkeit der Förderung über das Ende des Förderzeitraumes hinaus,
- bei Anträgen zur Förderung von Baumaßnahmen müssen für die betroffenen Grundstücke die dingliche Berechtigung oder die dauerhafte Verfügungsbefugnis des Antragstellers nachgewiesen werden.

4.2 Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.

4.3 Bei einem geplanten Verbund- (Ziffer 2.5) oder Kooperationsvorhaben (Ziffer 2.6) oder bei einem Beitrag von Unternehmen zu einem Kompetenzzentrum (Ziffer 2.4) ist die wirksame Zusammenarbeit (siehe Anlage) durch eine Vereinbarung zwischen allen Verbund- bzw. Kooperationspartnern schriftlich in Form eines Kooperationsvertrages festzulegen. Der Kooperationsvertrag muss der bearbeitenden Stelle vor der Bewilligung vorgelegt werden. Er muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Verbund- bzw. Kooperationspartner,
- Gegenstand des Projekts,
- Projektleitung (Koordination),
- Laufzeit,
- Finanzierungsplan,
- Benennung der Arten der Finanzierungsanteile der einzelnen Partner,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan für Wissen und Ergebnisse,
- bestehende, geplante bzw. neue Schutzrechte,
- Teilung der Risiken,
- Teilung der Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und deren Zuweisung,
- Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung.

Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligung auf der Grundlage eines nach den obigen Kriterien substantiierten Letters of Intent erfolgen. Die Vorlage des Kooperationsvertrages wird dann eine auflösende Bedingung des Bewilligungsbescheides.

Die Partner sind verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte, sondern nur die zu schließende Kooperationsvereinbarung.

Die Partner haben insbesondere die Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts sicher zu stellen.

4.4 An den Hochschulen, Forschungs- und Transferinstitutionen sowie ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand entstehende Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sind von diesen im Falle einer Veräußerung zu marktüblichen Konditionen zu vergeben. Ansonsten sind sie, wie auch die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, interessierten Dritten in der im jeweiligen Fachbereich üblichen Form zugänglich zu machen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht

rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bei Förderungen im Rahmen des LPW ist unabhängig von der Herkunft der Fördermittel der Anhang I zu den AFG LPW zu beachten.

5.2 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege nachgewiesen werden. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Handelt es sich bei der Förderung eines Vorhabens nach dieser Richtlinie um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), so sind nur die Kostenarten förderfähig, die der entsprechende Artikel der AGVO zulässt.

Bei Forschungsvorhaben (Ziffer 2.1), Verbundvorhaben (Ziffer 2.5) und Kooperationsvorhaben (Ziffer 2.6) zählen zu den förderfähigen Projektkosten gemäß Artikel 25 AGVO (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben):

- Personalkosten (siehe Anlage),
- Gemeinkosten (siehe Anlage),
- Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- Investitionskosten bzw. Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (siehe Anlage),
- Investitionskosten für die digitale Infrastruktur der Hochschulen (siehe Anlage).

Für Durchführbarkeitsstudien (Ziffer 2.2) sind gemäß Artikel 25 AGVO die Kosten der Studie förderfähig.

Für Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Ziffer 2.3) sind gemäß Artikel 26 AGVO die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte förderfähig.

Für Kompetenzzentren (Ziffer 2.4) und Neuartige Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers durch kollaboratives Arbeiten, Existenzgründungen und Ausgründungen aus der Wissenschaft (Ziffer 2.8) sind gemäß Artikel 27 AGVO (Beihilfen für Innovationscluster) im Fall von Auf- oder Ausbaus die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte förderfähig. Im Fall von Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 27 AGVO sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) förderfähig (siehe Anlage).

Handelt es sich bei der Förderung eines Vorhabens nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sin-

ne des Artikels 107 AEUV, können weitere Kostenarten (z.B. Reisekosten) förderfähig sein.

Bei der Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind die Kosten für die Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten klar zu trennen.

Werden im Rahmen eines Vorhabens Sachleistungen erbracht, so sind diese grundsätzlich innerhalb der o.g. Kostenarten förderfähig. Dieses gilt entsprechend für Sachleistungen Dritter bei Vorhaben an Hochschulen und deren Gesellschaften.

Im Fall von Beihilfen werden für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Bei Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, kann die Umsatzsteuer bei der Berechnung der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Wenn bei Förderung von privaten Unternehmen die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, gilt folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen (gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P zu § 44 LHO):

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten und zur Dokumentation der Auswahlgründe besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für

- Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro,
- Lieferungen und Leistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ab einem Auftragswert von 25.000 Euro.

5.3 Hochschulen und deren Gesellschaften können den angemessenen Eigenanteil gemäß Ziffer 6.1 der AFG durch Sachleistungen erbringen.

5.4 Leistungen von Partner- oder verbundenen Unternehmen sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten förderfähig.

5.5 Höhe der Förderung

5.5.1 Die Höhe der Förderung von Vorhaben nach Artikel 25 AGVO (Forschungsvorhaben, Verbundvorhaben, Kooperationsvorhaben und Durchführbarkeitsstudien) beträgt:

- bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung,
- bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Förderung kann wie folgt erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen,
- um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen.

Darüber hinaus ist eine Erhöhung der Förderung nach Artikel 25 AGVO um weitere 15 Prozentpunkte bis auf maximal 80 Prozent möglich, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit (siehe Anlage)

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderfähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen,

beinhaltet (Verbundvorhaben gemäß Ziffer 2.5 und Kooperationsvorhaben gemäß Ziffer 2.6).

5.5.2 Die Höhe der Förderung von Vorhaben nach Artikel 26 AGVO (Forschungsinfrastrukturen gemäß Ziffer 2.3) beträgt bis zu 50 Prozent.

5.5.3 Die Höhe der Förderung von Vorhaben nach Artikel 27 AGVO (Kompetenzzentren gemäß Ziffer 2.4 und Neuartige Strukturen des Technologietransfers gemäß Ziffer 2.8) beträgt bis zu 50 Prozent.

Für die Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten.

5.5.4 Sofern es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 AEUV handelt bzw. sich die Förderung ausschließlich auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstreckt, kann die Förderung im Einzelfall auf bis zu 90 Prozent bei besonders innovativen, risikoreichen oder zukunftsorientierten Projekten, bei lokalen Strukturbrüchen (z. B. Konversion) und bei Projekten mit landespolitischer Bedeutung erhöht werden.

5.6 Höchstbeträge

Einzelbeihilfen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie sind auf folgende Höchstbeträge pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt:

- 20 Mio. Euro für Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ii AGVO),
- 15 Mio. Euro für Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe iii AGVO),
- 7,5 Mio. Euro für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe vi AGVO),
- 20 Mio. Euro für Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j AGVO),
- 7,5 Mio. Euro für Beihilfen für Innovationscluster (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k AGVO).

Die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO sind zu beachten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Einreichen einer Förderanfrage, eines Projektvorschlages oder eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder von der von ihr beauftragten Stelle gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik oder Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht, in der die Begünstigten namentlich (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Angabe des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, Beginn und Ende des Vorhabens, der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse, die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land aufgeführt sind.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

Darüber hinaus werden Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als 500.000 Euro in einem gesonderten Beihilfe-Verzeichnis in elektronischer Form auf einer eigenen Website veröffentlicht.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen um-

zusetzen (Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

6.3 Das Einreichen eines Projektvorschlages, eines Förderantrages oder die Annahme der Zuwendung befreit die bearbeitende Stelle - die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) oder die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) - gegenüber Behörden, Kammern, Investitionsbank Schleswig-Holstein, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH sowie der finanzierenden Hausbank von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt je nach Art und Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens bis zu 25 Jahren und wird im Förderbescheid festgelegt.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Unternehmen bzw. eine schleswig-holsteinische Betriebsstätte im Rahmen eines Verbund- oder Kooperationsvorhabens innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.5 Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung).

Für die Dauer von bis zu fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der WTSH bzw. der IB.SH Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie gegebenenfalls dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

6.6 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der WTSH bzw. der IB.SH mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission, dem Bund oder dem Land für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen

Kommission, des Bundes oder des Landes vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der WTSH bzw. der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist für Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

6.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO werden keine Zuwendungen gewährt.

6.9 Im Rahmen von Nummer 5 der ANBest-P besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die z. B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Durchführungsort des Vorhabens betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

6.10 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähige Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltenden Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltenden Beihilfebetrag nicht überschritten wird (Artikel 8 AGVO).

7 Verfahren

7.1 Anträge gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.6 und 2.8 sowie für Maßnahmen außerhalb des LPW sind bei der WTSH, Anträge gemäß Ziffer 2.7 im Rahmen des LPW sind bei der IB.SH einzureichen. Bewilligungsstelle ist gemäß Ziffer 4.2 der AFG LPW entweder die WTSH oder die IB.SH.

7.2 Antragsverfahren

Die Prüfung des Vorhabens erfolgt in zwei Stufen:

- Stufe 1 – Projektvorschlag
In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlags und der projektbezogenen Unterlagen zunächst eine technische und ggf. marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Vorhaben grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Das Prüfergebnis teilt die WTSH bzw. die IB.SH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit

und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung.

- Stufe 2 – Förderantrag
In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlags sowie möglicher Anmerkungen der WTSH bzw. der IB.SH ein formgebundener, vollständiger Förderantrag zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 AFG LPW und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie beizufügen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

Im Fall der Beantragung von Beihilfen nach der AGVO muss dieser mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss),
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Der Zuschuss oder Teile davon werden in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt.

7.4.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen gemäß Ziffer 2.2 des Anhangs I der AFG LPW beizufügen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

7.5.2 Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.4.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Fortschrittsberich-

te) festgelegt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.5.3 Der Verwendungsnachweis ist bei Vorhaben nach Ziffer 2.7 gemäß Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Für alle anderen Vorhaben ist der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 6 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.5.4 Die Aufbewahrungsfrist für die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen wird endgültig nach der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die WTSH bzw. IB.SH (Festsetzungsbescheid) festgesetzt,

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.7 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

8 Besondere Zuwendungsbestimmungen für die Förderung der „digitalen Infrastruktur in den Hochschulen“ im Rahmen der Förderinitiative REACT-EU (Ziffer 2.9)

Für die Förderung der digitalen Infrastruktur in den Hochschulen gelten folgende besondere Zuwendungsbestimmungen:

Abweichend von Ziffer 3 sind ausschließlich die staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein förderfähig.

Abweichend von Ziffer 5 beläuft sich die maximal mögliche Förderung auf bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichend von Ziffer 7.2 ist das Antragsverfahren wie folgt ausgestaltet:

- In einem vorgeschalteten Verfahren zur Interessenbekundung (Stufe 1) wird darüber entschieden, welche Vorhaben in das anschließende Antragsverfahren (Stufe 2) aufgenommen werden.
- Zum Interessenbekundungsverfahren sind Projektskizzen bei der WTSH einzureichen.

- Die fachliche Prüfung und Bewertung der Projektskizzen erfolgt durch WTSH auf der Grundlage eines im Rahmen der Interessenbekundung veröffentlichten Bewertungssystems.
- Die Hochschulen, deren Projektskizzen ausgewählt wurden, werden aufgefordert, die Anträge auf der Grundlage der Antragsformulare für das Landesprogramm Wirtschaft bei der WTSH einzureichen.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein in Kraft. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2023 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 31. Dezember 2023 in Kraft gesetzt werden. Die bisherige Richtlinie vom 12. Januar 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 63^{*)}) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1965

^{*)} GI.Nr. 6606.33

Anlage

1 KMU-Definition

Es gilt die Definition gemäß Anhang I der Verordnung 651/2014/EU (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014.

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für KMU folgende Schwellenwerte:

- 1.1 Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- 1.2 Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
- 1.3 Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zwei Mio. Euro nicht überschreitet.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen), gelten gemäß der o. g. Verordnung besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

2 Begriffsbestimmungen für FuEul nach Artikel 2 Nummer 85 bis 86 AGVO

Definition „Industrielle Forschung“¹

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Definition „Experimentelle Entwicklung“²

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen z.B. auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Definition „Durchführbarkeitsstudie“³

Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

3 Begriffsbestimmungen Fördergegenstände

Forschungsvorhaben (siehe Ziffer 2.1)

Gefördert werden Forschungsvorhaben von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder von Unternehmen, die in besonderer Weise geeignet sind, Beiträge zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein zu leisten. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen des Artikels 25 AGVO. Eine Förderung ist nur mit Landesmitteln möglich.

Durchführbarkeitsstudien (siehe Ziffer 2.2)

Gefördert werden Durchführbarkeitsstudien von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder von Unternehmen, die in besonderer Weise geeignet sind, Beiträge zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein zu leisten. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen des Artikels 25 AGVO. Eine Förderung ist nur mit Landesmitteln möglich.

¹) Artikel 2 Nummer 85 AGVO

²) Artikel 2 Nummer 86 AGVO

³) Artikel 2 Nummer 87 AGVO

Forschungsinfrastrukturen (siehe Ziffer 2.3)

Gefördert werden neue Infrastrukturen oder Erweiterungen bereits bestehender Infrastrukturen an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, welche Forschung auf hohem wissenschaftlichen und technischen Niveau ermöglichen. Die Forschungsbereiche sollen derart gestärkt werden, dass die Ausstattung internationalen Ansprüchen genügt. Es ist darzustellen, inwieweit diese Infrastrukturen wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen. Soweit diese Infrastrukturen einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, erfolgt ihre Förderung im Rahmen des Artikels 26 AGVO.

Kompetenzzentren (siehe Ziffer 2.4)

Kompetenzzentren sind institutionalisierte Strukturen des Technologie- und Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft bzw. dienen der Schaffung notwendiger infrastruktureller Voraussetzungen für Innovationen.

Sie verfügen über ausgewiesene Expertise in einem bestimmten bedeutsamen Innovationsfeld. Sie generieren wissenschaftliche Erkenntnisse durch eigene Arbeit oder sammeln und bereiten Erkenntnisse verbundener Partner auf.

Sie wirken als ein sichtbarer Ansprechpartner in einem ausgesuchten Innovationsfeld und ermöglichen so eine bedarfsorientierte Innovationsförderung und Technologieentwicklung unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft in Schleswig-Holstein.

Kompetenzzentren können wirtschaftliche wie nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Soweit Kompetenzzentren wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind sie als Innovationscluster im Rahmen von Artikel 27 der AGVO förderfähig.

Kompetenzzentren können Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen. Soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind diese Vorhaben im Rahmen des Artikels 25 AGVO förderfähig.

Gefördert werden sowohl der Ausbau bestehender, als auch die Schaffung neuer Kompetenzzentren. Soweit im Tätigkeitsfeld eines Kompetenzzentrums ein Clustermanagement besteht, ist für eine Förderung ein kooperatives Zusammenwirken mit diesem erforderlich. Soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, beträgt die zeitliche Grenze der Förderung durch Betriebsbeihilfen entsprechend AGVO 10 Jahre. Es wird erwartet, dass im Laufe der Förderphasen eine zunehmend höhere Eigenfinanzierung durch Abwicklung von Projekten und Forschungsaufträgen erreicht wird.

Verbundvorhaben (siehe Ziffer 2.5)

Gefördert werden Verbundvorhaben, die Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit erarbeiten, möglichst viele Unternehmen einbinden und ein Konzept zur Erfolgskontrolle enthalten. An Verbundvorhaben müssen sich neben einer Hochschule oder einer Forschungs- bzw. Transfereinrichtung mindestens zwei eigenständige Unternehmen beteiligen, davon wenigstens ein KMU. Dabei darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderbaren Kosten bestreiten. Die Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden

kann, erfolgt die Förderung im Rahmen von Artikel 25 AGVO.

Kooperationsvorhaben (siehe Ziffer 2.6)

Gefördert werden Kooperationsvorhaben zwischen einer Wissenschaftseinrichtung und einem Unternehmen bzw. zwischen zwei Unternehmen. Es sollen niedrigschwellige Kooperationsangebote geschaffen werden. Die Zuwendung soll die Summe von 100.000 Euro pro Projektpartner nicht übersteigen. Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen von Artikel 25 AGVO.

Innovationsorientierte Netzwerke (siehe Ziffer 2.7)

Innovationsorientierte Netzwerke sind ideelle oder formelle fachliche oder regionale Plattformen in der Wissenschaft, in der Wirtschaft oder zwischen beiden in innovationsorientierten Zukunftsfeldern, deren Entwicklung und Förderung in der Zukunft Wertschöpfung in Schleswig-Holstein bewirken und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft und Wirtschaft des Landes steigern soll. Innovationsorientierte Netzwerke sind die erste Form des organisierten Austausches in einem thematisch eindeutig umschriebenen Innovationsfeld.

Idealerweise bereiten solche fachlichen oder regionalen Netzwerke zukünftige Clustermanagements oder Kompetenzzentren vor. Die Darstellung einer Perspektive im Rahmen der schleswig-holsteinischen Clusterstrukturen ist erforderlich. Die Tätigkeit von innovationsorientierten Netzwerken ist nichtwirtschaftlicher Art (vergleiche zum Begriff die „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, Amtsblatt der EU vom 19. Juli 2016, C 262/1, Rz. 6 ff).

Neuartige Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers durch kollaboratives Arbeiten, Existenzgründungen und Ausgründungen aus der Wissenschaft, z.B. FabLabs, Coworkingspaces, Innovationhubs u.ä. Elemente (siehe Ziffer 2.8).

Gefördert werden:

FabLabs

Ein FabLab ist eine offene Werkstatt mit dem Ziel, Privatpersonen oder Unternehmen den Zugang zu neuartigen Produktionsmitteln und modernen industriellen Produktionsverfahren wie insbesondere den 3D-Druck zu ermöglichen.

Start-up-Camps

Start-up-Camps sind zeitlich befristete Veranstaltungen, in denen Start-ups Unterstützung zur Entwicklung ihrer Ideen, ihres Geschäftsmodells erhalten.

Coworking Spaces

Coworking Spaces stellen Arbeitsplätze und Infrastruktur zeitlich befristet zur Verfügung und ermöglichen Freiberuflern, Kreativen, kleineren Start-ups die Verwirklichung von Projekten, Entwicklung von neuen Geschäftsideen etc.

Acceleratoren

Ein Accelerator ist eine Institution, die Start-ups in einem bestimmten Zeitraum durch Coaching zu einer schnellen Entwicklung verhilft.

Innovationhubs

Ein Innovationhub ist ein Zentrum, das die Zusammenarbeit von mittelständischen Unternehmen mit Start-ups ermöglicht und somit eine effektive Geschäftsmodellentwicklung außerhalb des Bestandsgeschäftes.

Des Weiteren werden weitere Einrichtungen gefördert, die in ähnlicher Weise dem Technologietransfer und der Existenzgründung aus der Wissenschaft dienen.

Soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind diese Vorhaben im Rahmen des Artikels 27 AGVO förderfähig.

Digitale Infrastruktur der Hochschulen

Finanziert werden können Investitionen in die IT-Infrastruktur, die für den weiteren Ausbau digitaler und hybrider Lehre erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Ausstattung virtueller und hybrider Lernräume und Labore mit Medientechnik, aber z.B. auch die Anbindung dieser an die IT Systeme. Außerdem können sicherheitsrelevante Infrastrukturmaßnahmen für die Ausstattung von Server- und Technikräumen gefördert werden.

Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Förderinitiative REACT-EU.

4 Erläuterungen zu den förderfähigen Kosten

Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden. Die für das Vorhaben produktiv geleisteten Stunden werden in der Regel durch Unterlagen über die Zeiterfassung (Stundenaufschreibungen) nachgewiesen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.

Personalkosten von privaten Unternehmen werden gemäß Ziffer 1.6 b des Anhangs I der AFG auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Stundensätze) bezuschusst. Pro Monat sind höchstens 160 Stunden pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter förderfähig.

Ausfallzeiten (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit) sind nicht förderfähig. Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist möglich und wird auf höchstens 80 Stunden pro Monat begrenzt.

Personalkosten von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen. Förderfähig sind die Personalkostenbestandteile gemäß Ziffer 1.6 a des Anhangs I der AFG LPW.

Gemeinkosten

Förderfähig sind zusätzliche vorhabenbezogene Gemeinkosten.

Für private Unternehmen wird die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten pauschal mit 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten festgesetzt.

Für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand sind Gemeinkosten nach einer der beiden folgenden Methoden förderfähig:

1. Die tatsächlichen indirekten Kosten werden durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und nach einer begründeten, gerechten und angemessenen Methode anteilig umgelegt.
2. Es wird ein Pauschalsatz von 25 Prozent der gesamten direkten förderfähigen Kosten angesetzt, wobei die Kosten für Unterverträge, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden. Dieser Pauschalsatz kann nur angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 20 DVO 480/2014 (ABIEU L 138/5 vom 13. Mai 2014) vorliegen. Ist dies nicht der Fall (z.B. bei Forschungsinfrastrukturen nach Ziffer 2.3), kann ein Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt werden.

Die anzuwendende Methode wird im Rahmen der Antragstellung und Bewilligung festgelegt und kann für die Dauer des Vorhabens nicht geändert werden.

Kosten für Fremdleistungen

Im Rahmen von Beihilfen nach Artikel 25 AGVO sind dies Kosten für Auftragsforschung, Wissen und nach dem Arm's-length-Prinzip von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

Handelt es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe nach Artikel 25 AGVO, können weitere Fremdleistungen förderfähig sein.

Reisekosten

Reisekosten sind gemäß Ziffer 1.7 des Anhangs I der AFG LPW förderfähig, sofern es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV handelt.

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen

Im Rahmen von Vorhaben nach den Ziffern 2.1, 2.2, 2.5, 2.6 und 2.7 sind Kosten für Instrumente und Ausrüstungen förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben genutzt, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens förderfähig (AfA).

Investitionskosten

Im Fall der Förderung von Forschungsinfrastruktur (Ziffer 2.3), Kompetenzzentren (Ziffer 2.4), Neuartige Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers durch kollaboratives Arbeiten, Existenzgründungen und Ausgründungen aus der Wissenschaft (Ziffer 2.8) und Digitaler

Infrastruktur der Hochschulen (Ziffer 2.9) sind Investitionskosten in vollem Umfang förderfähig.

Darüber hinaus können in weiteren begründeten Fällen Investitionskosten in vollem Umfang förderfähig sein, sofern es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV handelt.

Der Erwerb von gebrauchten Gütern des Anlagevermögens durch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand ist förderfähig, wenn für deren Anschaffung noch kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt wurde und diese maximal mit dem jeweiligen Buchwert veranschlagt werden.

Personal- und Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) im Rahmen von Betriebsbeihilfen für Innovationscluster

Förderfähig sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

5 Sonstige Begriffsbestimmungen

Definition „Wirksame Zusammenarbeit“⁴

Arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind.

Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Definition „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“⁵

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologie-Transfereinrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

6 Spezialisierungsfelder

Die Regionale Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS SH) in der aktuellen Fassung definiert die folgenden Spezialisierungsfelder:

- Maritime Wirtschaft,
- Life Sciences,
- Erneuerbare Energien,
- Ernährungswirtschaft,
- Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien.

Im Fall einer Änderung der RIS SH können sich die genannten Spezialisierungsfelder ändern oder es können neue Spezialisierungsfelder hinzukommen.

⁴) Artikel 2 Nummer 90 AGVO

⁵) Artikel 2 Nummer 83 AGVO